

Justiz-, Gemeinde-
und Kirchendirektion
des Kantons Bern
Münstergasse 2
3011 Bern

Grenchen, 5. Juni 2009

Teilrevision Gemeindegesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des teilrevidierten Gemeindegesetzes eingeladen, Stellung zu beziehen. Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Als Planungsverband beschränken wir uns auf die vorgesehenen Änderungen im Zusammenhang mit den Regionalkonferenzen. Grundsätzlich unterstützen wir die vorgesehenen Anpassungen.

Art 137 (Regionalkonferenzen, Geltung Allgemeiner Teil)

Gemäss Artikel 2, Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 wird festgestellt, dass die Bestimmungen des Allgemeinen Teils für die Regionalkonferenzen nicht gelten. Aus unserer Sicht gibt es verschiedene Bestimmungen, welche für die Regionalkonferenzen ebenfalls gelten müssen. Wir begrüssen deshalb eine genaue Definition des Geltungsbereichs.

Art 155 (Finanzierung, Eigenkapital)

Gemäss Artikel 155 Gemeindegesetz werden die anfallenden Kosten, nach Abzug anderer Beiträge, auf die Gemeinden verteilt. Damit wird stipuliert, dass Regionalkonferenzen kein Eigenkapital bilden können. Diese Formulierung erscheint uns allzu strikt. Auch Regionalkonferenzen werden, wie viele andere öffentlich-rechtliche Körperschaften häufig ‚Bank‘ spielen müssen. Andererseits sollte es ihnen auch möglich sein, mittelfristig gewisse Schwankungen selber aufzufangen. Sie sollten deshalb, wie bisher die Regionalplanungsvereine, über ein minimales Eigenkapital verfügen können. Zudem würden im Voraus berechnete, fixe, Beiträge den Gemeinden auch die Budgetierung erleichtern.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme zu dienen.

Mit freundlichen Grüssen

Raumplanung im Raume Grenchen-Büren



Jean-Pierre Ruch, Geschäftsführer